

Besuchsrecht: Was tun, wenn der Sohn den Vater nicht sehen will?

Recht Bei der Scheidung erhielt ich (w., 41) die alleinige Obhut über den jetzt 12-jährigen Sohn, der Vater ein regelmässiges Besuchsrecht. Nun will der Sohn das angeordnete Besuchsrecht zu seinem Vater nicht mehr wahrnehmen. Muss ich ihn als Mutter dazu zwingen, dass er zum Vater geht? Was passiert, wenn er nicht mehr zum Vater geht?

Regelmässiger Kontakt des Kindes zu beiden Elternteilen ist für dessen Entwicklung sehr wichtig. Deshalb wurde in Art. 273 ZGB das Besuchsrecht statuiert. Das Besuchsrecht, auch das Recht auf persönlichen Verkehr genannt, beinhaltet das gegenseitige Recht von Eltern und unmündigen Kindern, persönliche Kontakte untereinander zu pflegen, wenn dem einen Elternteil die Obhut über das Kind nicht zusteht.

Kindeswohl muss berücksichtigt werden

Es ist zugleich auch eine Pflicht des nichtobhutsberechtigten Elternteils, dieses Recht wahrzunehmen. Die Ausgestaltung des Besuchsrechts hat sich am Kindeswohl zu orientieren.

Das Besuchsrecht wird im Gegensatz zu anderen Scheidungsnebenfolgen (z. B. Unter-

halt) in der Praxis nicht zwangsweise durchgesetzt. Dies mit der Begründung, dass eine Zwangsvollstreckung (z. B. Übergabe des Kindes durch die Polizei) das Kind sehr belasten würde.

Obhutsberechtigter Elternteil spielt wichtige Rolle

Oft ist nicht ohne weiteres klar, ob bzw. inwieweit die Verweigerung des Besuchsrechts dem

Kurzantwort

Das Kindeswohl spielt beim Besuchsrecht eine wichtige Rolle: Wenn ein urteilsfähiges Kind den Umgang mit einem Elternteil mit nachvollziehbarer Begründung ablehnt, ist ein gegen den Widerstand erzwungener Besuchskontakt mit dem Zweck des Besuchsrechts in der Regel unvereinbar. *(heb)*

tatsächlichen Willen des Kindes entspricht oder das Resultat von Loyalitätskonflikten oder Manipulationen der Eltern ist. Aus diesem Grund ist die innere Haltung des obhutsberechtigten Elternteils relevant: Es ist an ihm, in positiver Weise auf das Kind betreffend die Ausübung des Besuchsrechts hinzuwirken. Verweigert Ihr Sohn vehement den persönlichen Kontakt zu seinem Vater, so kann der Vater an die Kindesschutzbehörde gelangen. Diese wird Abklärungen treffen und mit dem Sohn und dem Vater Gespräche führen. Mit 12 Jahren ist Ihr Sohn grundsätzlich in der Lage, seine eigene Meinung zum Besuchsrecht klar und unbeeinflusst zu äussern. Dem geäusserten Willen Ihres Sohnes wird grosses Gewicht zugemessen, es steht jedoch nicht in seinem Belieben, ob und wann er das

Besuchsrecht zum Vater ausüben möchte.

Die Kindesschutzbehörde kann Mahnungen oder Weisungen an die Eltern erteilen oder eine Besuchsrechtsbeistandschaft anordnen, die die Eltern und das Kind bei der Ausübung des Besuchsrechts unterstützt. Bei konstant geäusselter Kontaktverweigerung Ihres Sohnes können auch sogenannte Erinnerungskontakte angeordnet werden. Es handelt sich um strukturierte informelle Begegnungen zwischen Eltern und Kind, meist mit Hilfe einer Fachperson an einem neutralen Ort, ein bis mehrere Male im Jahr.

Kindeswille muss respektiert werden

Wenn ein punkto Besuchsrecht urteilsfähiges Kind den Umgang mit einem Elternteil aufgrund eigener Erfahrungen und mit nachvollziehbarer

Begründung ablehnt, ist ein gegen den Widerstand erzwungener Besuchskontakt mit dem Zweck des Besuchsrechts in der Regel unvereinbar, weshalb der Kindeswille, sofern er autonom gebildet wurde, letztlich respektiert werden soll.



MLaw Cécile Pelet
Rechtsanwältin, Mediatorin SAV
Voser Rechtsanwälte KIG,
Baden, www.voser.ch

Suchen Sie Rat?

Schreiben Sie an: Ratgeber LZ,
Mailhofstrasse 76, 6002 Luzern.
E-Mail: ratgeber@luzernerzeitung.ch
Bitte geben Sie Ihre Abopass-Nr an
Lesen Sie alle unsere Beiträge auf
www.luzernerzeitung.ch/ratgeber.
